

**SATZUNG**  
**des Vereins „VIVO“**  
**(Gesundheitsförderung und Prävention von Risikoverhalten**  
**von Kindern, Jugendlichen und Familien)**  
genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 26.02.2008  
Stand vom 30.04.2010

**§ 1**

**Name und Sitz des Vereins**

Gemäß Mitgliederversammlung vom 30.04.2010 wird dieser § 1 Name und Sitz des Vereins wie folgt geändert:

Der Verein trägt den Namen „VIVO“ (Gesundheitsförderung und Prävention von Risikoverhalten von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Familien).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz "e. V." führen.

Sitz des Vereins ist Heidelberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein hat folgende Ziele:

- Unterstützung von Schulen, sozialen Einrichtungen, Familien und einzelnen Personen im Bereich primäre, sekundäre und tertiäre Prävention von Risikoverhalten (Suchterkrankungen, Essstörungen, usw.):
  - **Primäre Prävention:**  
Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Verringerung erstmaligen Auftretens von Risikoverhalten
  - **Sekundäre Prävention:**  
Maßnahmen und Beratung zur Früherkennung und Frühbehandlung von Risikoverhalten mit dem Ziel der Verkürzung der Erkrankungsdauer und Verhinderung von Rückfällen
  - **Tertiäre Prävention:**  
Rehabilitations- und Resozialisierungsmaßnahmen zur Geringhaltung möglicher Folgeschäden bzw. chronischer Auswirkung von Risikoverhalten
- Maßnahmen zur Prävention von Risikoverhalten bei Kindern und Jugendlichen an Schulen, Kindergärten und anderen sozialen Einrichtungen (i. e. Präventionsworkshops, angeleitete Selbsthilfegruppen, Vorträge, Elternabende)
- Fortbildungsmaßnahmen für MultiplikatorInnen im Bereich Prävention von Risikoverhalten bei Kindern und Jugendlichen
- Fachberatung und Kriseninterventionsprogramme
- Maßnahmen zur Förderung der ungestörten und intellektuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen; Unterstützung in deren Sozialisationsprozessen (z. B. Maßnahmen zur Förderung sozialer Kompetenzen; Vermittlung und Durchführung von Kreativangeboten)

- Maßnahmen zur Kooperation familiärer und sozialer Systeme mit dem Ziel der umfassenden Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Sozialisation
- Maßnahmen zur Integration und ganzheitlichen Förderung von sog. „Randgruppen“ (MigrantInnen, behinderte Menschen, hochbegabte Kinder, frühzeitige Rentenempfänger usw.)
- Überbrückung von Wartezeiten zu therapeutischen Maßnahmen
- Nachsorge für Menschen nach einem Klinikaufenthalt im Rahmen der sozialen Wiedereingliederung und zur Unterstützung der Entwicklung persönlicher gesundheitsförderlicher Bewältigungsstrategien und zur Unterstützung der Rückfallprophylaxe
- Stärkung und Unterstützung des familiären und sozialen Umfelds Betroffener mit Suchterkrankungen und Essstörungen

Zur Erreichung dieser Ziele sammelt der Verein Sach- und Geldspenden und führt Veranstaltungen durch. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitgliederbeiträge werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung, insbesondere bzgl. der Höhe beschlossen wird.

Dieser Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die einen aktiven oder passiven Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention von Risikoverhalten bei Kindern, Jugendlichen und Familien leisten möchte.

Auch Personenvereinigungen oder Körperschaften können Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.

Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder endgültig.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, die bis Ende Oktober des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein muss.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser wird vom Vorstand des Vereins nach Anhörung des Beirats und des betreffenden Mitgliedes ausgesprochen, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
- durch Tod

### **§ 4**

#### **Beiträge und Spenden**

Die Beiträge werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

Außer dem Jahresbeitrag können dem Verein Spenden in beliebiger Höhe zugewendet werden. Über die zweckgebundene Verwendung kann der Spender entsprechende Bestimmungen treffen, an welche der Vorstand gebunden ist, sofern sie nicht dem Vereinszweck zuwiderläuft.

Spendenbescheinigungen werden auf Antrag erteilt.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand alle zwei Jahre zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens drei Wochen im Voraus. Sie hat eine Tagesordnung zu enthalten. Bei beantragten Satzungsänderungen ist die begehrte Änderung im Wortlaut mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und trifft nach dieser Satzung die hiernach vorgesehenen Entscheidungen – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit. Sie bestellt durch Wahl einen Kassenprüfer, der vor der Entlastung des Vorstandes die Kasse zu prüfen hat.

Zur Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart

Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können bis zu zwei Ämter in einer Person vereinigen (Ämterhäufung möglich).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Zeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von ihm oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

Gemäß Mitgliederversammlung vom 30.04.2010 wird dieser § 7 Vorstand wie folgt geändert:

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden.

Darüber hinaus kann den Mitgliedern für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§ 8**

### **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Rhein-Neckar-Zeitung Heidelberg.

## **§ 9**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Frauengesundheitszentrum Heidelberg e. V. zum Zwecke der Gesundheit von Familien, Jugendlichen, Mädchen und Frauen zu.

Heidelberg, den 30.04.2010

\_\_\_\_\_  
1. Vorstand

\_\_\_\_\_  
2. Vorstand